

Reform der Steuergesetzgebung Usbekistans*

Autorin: Kamola Batirova **

Stand: 27. September 2024

Im Folgenden werden die Besteuerung ausländischer Investitionen und eine Reihe wichtiger Änderungen, die in den letzten Jahren im Steuerrecht der Republik Usbekistan vorgenommen wurden, erläutert. Diese Reformen zielen darauf ab, die Transparenz des Steuersystems zu erhöhen, das Investitionsklima zu verbessern und das Wirtschaftswachstum zu fördern.

In der Republik Usbekistan sind derzeit die folgenden Steuerarten vorgesehen:

- Mehrwertsteuer;
- Akzise;
- Gewinnsteuer;
- persönliche Einkommensteuer;
- Steuer auf die Nutzung des Bodens;
- Wassernutzungssteuer;
- Vermögenssteuer;
- Grundsteuer;
- Sozialsteuer.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Steuergesetzbuch der Republik Usbekistan zusätzlich die folgenden Steuerregime für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen vorsieht:

Zitierweise: Batirova, K., Reform der Steuergesetzgebung Usbekistans, O/L-1-2024, [https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Batirova Reform der Steuergesetzgebung Usbekistans OL 1 2024 .pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Batirova_Reform_der_Steuergesetzgebung_Usbekistans_OL_1_2024.pdf).

* Vortrag auf der vom Ostinstitut Wismar unter Beteiligung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisierten Konferenz zum Thema "Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Kasachstan und Usbekistan", die am 27. September 2024 an der Hochschule Wismar in Deutschland stattfand.

** Kamola Batirova, Staatliche juristische Universität Taschkent.

- 1) Umsatzsteuer. Diese Art von Steuer wird anstelle der Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer erhoben. Die wichtigste Voraussetzung für die Anwendung dieser Steuer ist jedoch die Begrenzung des Gesamteinkommens von juristischen und natürlichen Personen auf eine Milliarde UZS pro Steuerzeitraum (umgerechnet ca. 72.000 EUR);
- 2) ein besonderes Verfahren für die Besteuerung von Teilnehmern an Vereinbarungen über die Produktionsaufteilung;
- 3) ein besonderes Verfahren zur Besteuerung von Teilnehmern an Sonderwirtschaftszonen und bestimmten Kategorien von Steuerpflichtigen;
- 4) ein besonderes Verfahren für die Besteuerung von gesonderten Territorien der Republik Usbekistan. Gesonderte Gebiete der Republik Usbekistan mit einem besonderen Besteuerungsverfahren sind: Bezirk Sokh, Mahalla Chungara im Bezirk Rishtan, sowie die Mahallas Shakhimardan, Yordan und Tashtepa Street - 2 Mahalla Khosilot im Bezirk Fergana der Region Fergana. Die in diesen Gebieten ansässigen Unternehmen zahlen eine Gewinnsteuer, Einkommensteuer und Sozialsteuer in Höhe von 1 %.

Bei der Analyse der jüngsten Reformen der Steuergesetzgebung lohnt es sich, mit der Tatsache zu beginnen, dass eine der wichtigsten Änderungen die Senkung der Steuersätze war. In den letzten Jahren hat die Überarbeitung der Steuerlast für Unternehmen dazu geführt, dass die Unternehmen ihre Ressourcen effektiver für Reinvestitionen in die Entwicklung nutzen können. Insbesondere wurden die Gewinn- und Mehrwertsteuersätze gesenkt (von 15 auf 12 %), wodurch die Steuerlast für Unternehmen und Endverbraucher verringert wurde. Außerdem sind natürliche Personen, die Dividenden und Zinsen aus Anleihen erhalten, bis zum 31. Dezember 2026 von der Einkommensteuer befreit. Gewinne nicht ansässiger juristischer Personen, die in Form von Dividenden erzielt werden, werden mit einem ermäßigten Satz von 5 % besteuert.

Ein wichtiger Bereich der Reform war die Verbesserung der Steuerkontrolle. Im Jahr 2019 wurde ein neues Steuergesetzbuch verabschiedet, mit dem ein risikobasierter Ansatz für Prüfungen eingeführt wurde, der die Aufmerksamkeit der Steuerbehörden auf Unternehmen mit einem hohen Risiko der Steuerhinterziehung lenkt. Ab dem 1. Januar 2024 wird die Verjährungsfrist für Steuerverbindlichkeiten verkürzt - die Steuerbehörden können Unternehmen in den letzten drei statt fünf Jahren prüfen. Das Verfahren für Betriebsprüfungen wurde ebenfalls geändert, wodurch die Steuerverfahren transparenter und gerechter werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Besteuerung von Unternehmen mit ausländischen Investitionen gewidmet. Usbekistan hat Steueranreize für Unternehmen eingeführt, die ausländische Direktinvestitionen anziehen. So sind Unternehmen, die zwischen 300.000 und 3 Mio. USD investieren, drei Jahre lang von einer Reihe von Steuern befreit. Unternehmen, die zwischen 3 und 10 Mio. USD investieren, sind fünf Jahre lang von Steuern befreit, und Unternehmen mit Investitionen von über 10 Mio. USD sieben Jahre lang. Die Befreiungen gelten für die Grundsteuer, die Vermögenssteuer und die

Wassernutzungssteuer. Allerdings muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, um in den Genuss der Vorteile zu kommen:

- 1) Das Unternehmen muss in allen Städten und ländlichen Siedlungen der Republik angesiedelt sein, mit Ausnahme der Stadt Taschkent und der Region Taschkent.
- 2) Wenn ausländische Investoren direkte private Auslandsinvestitionen tätigen, ohne eine Garantie der Republik Usbekistan zu erhalten;
- 3) wenn der Anteil ausländischer Teilnehmer am Stammkapital (Satzungskapital) juristischer Personen nicht unter 33 Prozent und bei Aktiengesellschaften - nicht unter 15 Prozent liegt;
- 4) wenn ausländische Investitionen in Form von frei konvertierbarer Währung oder neuer moderner technologischer Ausrüstung getätigt werden;
- 5) wenn mindestens 50 Prozent des Einkommens, das aufgrund von Steuervergünstigungen während des Zeitraums ihrer Anwendung erzielt wird, zum Zweck der weiteren Entwicklung der Produktion reinvestiert werden.

Darüber hinaus werden den Teilnehmern an Sonderwirtschaftszonen (SWZ) bestimmte Steuervorteile gewährt. Seit April 2024 gibt es in Usbekistan 20 SWZ, in denen 771 Unternehmen als Gebietsansässige tätig sind. So sind Unternehmen, die in Sonderwirtschaftszonen investieren, nach dem Steuergesetzbuch der Republik Usbekistan von der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer, der Grundsteuer und der Wassernutzungssteuer befreit. Für Investitionen von 3 bis 5 Mio. USD beispielsweise werden die Befreiungen für drei Jahre gewährt, für Investitionen von 5 bis 15 Mio. USD für fünf Jahre und für Investitionen über 15 Mio. USD für zehn Jahre.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, günstige Bedingungen für ausländische Investoren zu schaffen, die zur Entwicklung der usbekischen Wirtschaft beitragen und erhebliche Finanzmittel anziehen sollen. Die Reformen der usbekischen Steuergesetzgebung verringern also nicht nur die Steuerlast für Unternehmen, sondern tragen auch zur Verbesserung des Geschäftsumfelds und zur Entwicklung der Produktion im Land bei.

Abschließend sei angemerkt, dass diese Änderungen in der Steuergesetzgebung neue Möglichkeiten für Unternehmen und Investoren eröffnen und ein transparenteres und stabileres rechtliches Umfeld schaffen.

©Ostinstitut Wismar, 2024
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751